Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

An die Geflügelhalter
im Amt Woldegk

Regionalstandort
Neubrandenburg/Waren
Amt/SG
39 Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Auskunft erteilt:
Frau Dr. Marie Isernhagen-Weltzien
E-Mail: vla@lk-seenplatte.de
Zimmer: 1.04
Telefon: 0395 57087 2226 / 015116320737
Fax: 0395 57087 64390
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
			12.11.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Hausgeflügel

Hiermit erlasse ich aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit § 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 18, §§ 21 - 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V), § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) die folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

In einem Geflügelbestand im Landkreis Uckermark (Brandenburg) wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A Virus, Subtyp H5N1 durch virologische Untersuchung nachgewiesen. Damit wurde am 12.11.2026 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.
Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist in Teilen von der errichteten Überwachungszone betroffen.

I. Überwachungszone

Gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 1 und Anlage V der VO (EU) 2020/687 wird in der Größe von mindestens 10 km um den Ausbruchsbestand das nachfolgend bezeichnete Gebiet als Überwachungszone festgelegt:

- die Stadt Woldegk mit den Ortschaften Hornshagen, Carlslust und Hildebrandshagen.

Der Geltungsbereich der Überwachungszone ist in der beigefügten Karte (Anlage) farblich dargestellt.

Die Karte ist außerdem über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter https://www.lk-mecklenburqische-seenplatte.de einsehbar.

II. Maßnahmen

Gemäß Artikel 22, 23 und Artikel 25 bis 27, 40 und Anhang V der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 66 der VO (EU) 2016/429 werden bis auf Widerruf und mit sofortiger Wirkung folgende Schutzmaßregeln innerhalb der Überwachungszone angeordnet:

1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die aktuell noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt registriert sind, haben dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.

2. Das gehäufte Auftreten von erkranktem oder verendetem Geflügel ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich zu melden (Telefon: 0395 57087 3290 oder 0395 57087 3182). Dabei sind verendete Tiere so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen.

3. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. (Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen).

4. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen, noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

5. Halter von Geflügel oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben klinische amtstierärztliche Untersuchungen, die Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung, Dokumentenkontrollen und epidemiologische Ermittlungen zu dulden.

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Halter von Geflügel oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben unabhängig von der Größe des Bestandes sicherzustellen, dass

 a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, an denen Geflügel oder Vögel anderer Arten gehalten werden, gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 b. an Zufahrts- und Abfahrtswegen bzw. Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten geeignete Desinfektionsmittel angewendet werden,
 c. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels oder der gehaltenen Vögel anderer Arten von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels oder der gehaltenen Vögel anderer Arten unverzüglich ablegen,
 d. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 e. über alle Personen, die den Stall oder sonstigen Standort besuchen und Zugang zu Bereichen haben, in denen Tiere gehalten werden, Aufzeichnungen geführt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden,
 f. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder gehaltenen Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 g. eine ordnungsgemäße Schadnager- und Ungezieferbekämpfung durchgeführt wird.

8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

9. Die angeordneten Maßnahmen können geändert oder erweitert werden, wenn dies im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnungen unter Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
Für die Anordnungen Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 bis 8 entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtung auf der Grundlage des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Begründung:
Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Am 12.11.2026 wurde in einem Geflügelbestand im Landkreis Uckermark (Brandenburg) die Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt.
Um den Seuchenbestand wurde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Teile des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind von der errichteten Überwachungszone betroffen.
Bei der Festlegung der Gebiete wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Eine Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen durch direkte oder indirekte Kontakte ist nicht auszuschließen. Insbesondere das Auftreten der Geflügelpest in Wirtschaftsgeflügelbeständen kann auf Grund der klinischen Symptomatik, der hohen Tierverluste und der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Beständen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen.
Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern.

Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Für die effektive Bekämpfung der Geflügelpest ist es zwingend notwendig, alle Geflügelhaltungen in den Restriktionszonen zu erfassen, um sie kontrollieren zu können. Ebenso ist es zwingend erforderlich, die Informationen zu erhöhten Krankheits- oder Todesfällen in den Haltungen zu erhalten. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.
Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus dem § 27 der GeflPestV i.V.m. Art. 25 DelVO (EU) 2020/687.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen oder Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:

Per E-Mail vla@lk-seenplatte.de
Telefon (0395) 57087-3182
Fax (0395) 57087-64390

Erscheinungen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
- (plötzliche) Todesfälle
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern,
- unkoordinierter Gang

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden. Der Landrat hat seinen Sitz in der Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Guntram Wagner
Amtsleiter
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABI. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBI. M-V S. 54)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 306)

Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)

Woldegk (134349)
Flur: 4
Maßstab: ca. 1: 70000
Datum: 12.11.2026
Stelle: Veterinäramt, Nutzer: Isernhagen

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2026
Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herrausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

